

Bilanz BMA zum 31. Dezember 2011

Aktiva	Anhang	Stand zum	Stand zum	Passiva	Anhang	Stand zum	Stand zum
		31.12.2011	31.12.2010			31.12.2011	31.12.2010
		EUR	EUR			EUR	EUR
A. Anlagevermögen	(2)			A. Eigenkapital	(6)		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		10.000,00	10.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.646,00	6.603,00	II. Gewinnrücklage		2.634,00	2.634,00
2. Geleistete Anzahlungen		0,00	9.672,46	III. Gewinn			
		<u>2.646,00</u>	<u>16.275,46</u>	Gewinnvortrag		52.235,93	52.235,93
II. Sachanlagen				Jahresgewinn		<u>137.143,16</u>	<u>77.948,62</u>
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		59.581,00	48.518,00			<u>189.379,09</u>	<u>130.184,55</u>
2. Geleistete Anzahlungen		<u>7.365,04</u>	<u>31.846,32</u>			<u>202.013,09</u>	<u>142.818,55</u>
		<u>66.946,04</u>	<u>80.364,32</u>	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	(7)	69.592,04	96.639,78
III. Wertpapiere				C. Rückstellungen	(8)		
Wertpapiere des Anlagevermögens		89.959,00	86.776,00	1. Rückstellung für Pensionen		89.959,00	86.776,00
		<u>159.551,04</u>	<u>183.415,78</u>	2. Sonstige Rückstellungen		<u>93.370,00</u>	<u>88.331,00</u>
B. Umlaufvermögen						<u>183.329,00</u>	<u>175.107,00</u>
I. Sonstige Vermögensgegenstände	(3)	27,79	1.010,17	D. Verbindlichkeiten	(9)		
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	(4)	<u>328.189,17</u>	<u>265.382,07</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.790,68	12.328,03
		<u>328.216,96</u>	<u>266.392,24</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gewährsträgerin		20.371,54	20.371,54
C. Rechnungsabgrenzungsposten	(5)	4.306,83	4.720,71	3. Sonstige Verbindlichkeiten		11.978,48	7.263,83
				davon aus Steuern: 11.978,48 EUR			
				(Vorjahr: 7.263,83 EUR)			
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 EUR			
				(Vorjahr: 0,00 EUR)			
		<u>492.074,83</u>	<u>454.528,73</u>			<u>37.140,70</u>	<u>39.963,40</u>
						<u>492.074,83</u>	<u>454.528,73</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung BMA
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011**

	Anhang	WJ 2011 EUR	WJ 2010 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	(10)	974.450,82	806.660,97
2. Personalaufwand	(11)		
a) Löhne und Gehälter	514.049,97		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	<u>105.100,22</u>	619.150,19	566.659,50
davon für Altersversorgung EUR: 24.345,87 (Vorjahr: EUR 25.781,87)			
3. Abschreibungen davon außerplanmäßig EUR 9.672,46 (Vorjahr: EUR 0,00)	(12)	37.042,04	31.831,64
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(13)	131.931,35	125.040,10
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	(14)	1.830,92	6.164,89
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(15)	<u>4.469,00</u>	<u>4.321,00</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>183.689,16</u>	<u>84.973,62</u>
8. Außerordentliche Aufwendungen	(16)	0,00	-7.025,00
10. Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen	(17)	<u>46.546,00</u>	<u>0,00</u>
11. Jahresgewinn		<u>137.143,16</u>	<u>77.948,62</u>

ANHANG

WIRTSCHAFTSJAHR 2011

Der Abschluss der BMA für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2011 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Größenabhängige Erleichterungen werden nicht in Anspruch genommen.

Das Gliederungsschema der Bilanz nach § 266 Abs. 3 HGB wurde um einen speziellen Posten erweitert: Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Halle (Saale) werden unter einem gesonderten Posten, als Verbindlichkeiten gegenüber der Gewährsträgerin, ausgewiesen.

Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne von § 275 Abs. 2 HGB wurde um einen speziellen Posten erweitert: eine Vorab-Ausschüttung an die Gewährsträgerin Stadt Halle (Saale) wird unter einem gesonderten Posten, Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen, ausgewiesen.

(1) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Gewinn- und Verlustrechnung ist die Darstellung nach dem Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bilanzierung und Bewertung werden im Einzelnen nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

AKTIVA

Anlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen **Immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden linear entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Die geleisteten Anzahlungen des Vorjahres wurden zum Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen. Die Sachanlagen werden grundsätzlich unter Anwendung der steuerlich anerkannten Nutzungsdauer abgeschrieben. Ausnahmsweise werden betriebsspezifische Besonderheiten beachtet.

Die Neuregelungen zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern in § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG wurden entsprechend berücksichtigt.

Die geleisteten Anzahlungen im Vorjahr wurden zum Nennwert bilanziert.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Umlaufvermögen

Sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt; erkennbare Ausfallrisiken bestehen nicht.

Der **Kassenbestand** und das **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden ratierlich abgegrenzt.

PASSIVA

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** weist Zuschüsse der Stadt Halle (Saale) für Investitionsvorhaben der BMA aus. Planmäßig wird der Sonderposten in den Folgejahren in Höhe der auf die angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände anfallenden Abschreibungen ertragswirksam aufgelöst, so dass der Wertverzehr insofern ergebnisneutral dargestellt wird.

Rückstellungen

Die **Rückstellung für Pensionen** wird auf Basis eines finanzmathematischen Gutachtens ausgewiesen, wobei in Abweichung zum Teilwertverfahren gemäß § 6a EstG ein derzeit marktgerechter Zinssatz von 5,13 % sowie die Berücksichtigung eines Rententrends in Höhe von 2,0 % zugrunde gelegt wird.

Sonstige Rückstellungen werden für alle erkennbaren Risiken in dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet. Gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB enthalten Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zu erwartende Kostensteigerungen und wurden mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Marktzinssatz abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

(2) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

(3) Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wird eine Forderung aus zu viel geleisteten Betriebskostenvorauszahlungen für die Büroräume für das Abrechnungsjahr 2010 ausgewiesen.

(4) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand betrifft die Handkasse.

Das Guthaben bei Kreditinstituten besteht aus dem Haben-Saldo des Girokontos bei der Saalesparkasse.

(5) Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten werden im Wesentlichen im Voraus bezahlte Wartungsgebühren für eingesetzte Software sowie Versicherungsprämien ausgewiesen.

(6) Eigenkapital

Das satzungsgemäße Stammkapital in einer Höhe von 10.000,00 EURO ist am 02. Dezember 2004 auf das Bankkonto der BMA eingezahlt worden.

Die Einstellung in die Gewinnrücklage im Vorjahr resultiert aus der Anpassung der Rückstellung für Umzugs- und Renovierungskosten nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zum 01.01.2010. Der aus der Abzinsung resultierende Betrag in Höhe von 2.634,00 € wurde gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB erfolgsneutral in die Gewinnrücklage eingestellt.

(7) Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert, da die abschreibungsbedingte Auflösung des Sonderpostens die durch die Stadt Halle (Saale) gezahlten Investitionszuschüsse übersteigt. Die Entwicklung stellt sich im Wirtschaftsjahr wie folgt dar:

Entwicklung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse

		in EURO								
Anlagen-Nr.	Bezeichnung	Kumulierte Zugänge zum AV zum 31.12.2011	Finanzierung aus Sonderposten	Buchwert zum 01.01.2011	Zugänge 2011	Abgänge 2011	Um-buchungen 2011	Ab-schreibungen 2011	Erträge aus der Auflösung des Sonder-postens	Buchwert zum 31.12.2011
0130	Ähnliche Rechte und Werte	(1.914,00)	1.914,00	795,00	0,00	0,00	0,00	191,00	191,00	604,00
0135	EDV-Software	(9.085,51)	9.085,51	3.866,00	0,00	0,00	0,00	2.210,00	2.210,00	1.656,00
0140	Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten	(104.858,07)	104.858,07	1.316,00	0,00	0,00	0,00	1.316,00	1.316,00	0,00
0145	Sammelposten Immaterielle Vermögensgegenstände	(1.123,10)	1.123,10	626,00	0,00	0,00	0,00	240,00	240,00	386,00
0170	Geleistete Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände	(9.672,46)	9.672,46	9.672,46	0,00	0,00	0,00	9.672,46	9.672,46	0,00
0520	PKW	(10.892,90)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0650	Büroeinrichtung	(75.851,91)	75.851,91	29.287,00	818,01	0,00	1.800,00	7.523,01	7.523,01	24.382,00
0670	GWG	(4.822,33)	3.860,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0675	Sammelposten Sachanlagen	(7.186,62)	7.186,62	2.717,00	1.811,25	0,00	0,00	1.438,25	1.438,25	3.090,00
0680	Einbauten in fremde Grundstücke	(40.258,68)	32.983,83	6.129,00	0,00	0,00	0,00	1.276,00	1.276,00	4.853,00
0690	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	(120.951,50)	120.951,50	10.385,00	0,00	0,00	30.046,32	13.175,32	13.175,32	27.256,00
0795	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	(7.365,04)	7.365,04	31.846,32	7.365,04	0,00	-31.846,32	0,00	0,00	7.365,04
0900	Wertpapiere des Anlagevermögens	(89.959,00)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		483.941,12	374.853,02	96.639,78	9.994,30	0,00	0,00	37.042,04	37.042,04	69.592,04

Zusammenfassung:

Zusammenfassung:	in EURO				
	Buchwert zum 01.01.2011	Zugänge 2011	Abgänge 2011	Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	Buchwert zum 31.12.2011
Sonderposten für Investitionszuschüsse	96.639,78	9.994,30	0,00	37.042,04	69.592,04

(8) Rückstellungen

Die Rückstellung für Pensionen bildet die Verpflichtung aus der Altersversorgungszusage gegenüber dem ausgeschiedenen Vorstand ab.

Im Übrigen haben sich die sonstigen Rückstellungen wie folgt entwickelt:

Art der Rückstellung	in EURO				
	01.01.2011	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2011
Pensionsrückstellung	86.776,00	0,00	0,00	3.183,00	89.959,00
Sonstige Rückstellungen					
Personalkosten	57.006,00	48.427,72	1.078,28	51.273,00	58.773,00
Resturlaubsansprüche	11.626,00	0,00	0,00	1.906,00	13.532,00
Rückstellungen für Jahresabschluss- und Prüfungskosten	5.000,00	4.105,50	894,50	4.213,00	4.213,00
Übrige	14.699,00	3.592,00	423,00	6.168,00	16.852,00
	88.331,00	56.125,22	2.395,78	63.560,00	93.370,00
	175.107,00	56.125,22	2.395,78	66.743,00	183.329,00

Unter der Position „Übrige“ werden im Wesentlichen zu erwartende Renovierungs- und Umzugskosten nach Ablauf des Mietvertrages über die Büroräume (14 TEUR) sowie ausstehende Eingangsrechnungen ausgewiesen.

(9) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich unter Beachtung der Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag 31.12.2010	Gesamt- betrag 31.12.2011	in EURO davon mit einer Restlaufzeit		
			bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.328,03	4.790,68	4.790,68	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Gewährsträgerin	20.371,54	20.371,54	20.371,54	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	7.263,83	11.978,48	11.978,48	0,00	0,00
	39.963,40	37.140,70	37.140,70	0,00	0,00

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Gewährsträgerin wird eine projektbezogene Kostenerstattung für den Verkauf einer städtischen Beteiligung bis zur vollständigen Erbringung der beauftragten Leistung ausgewiesen.

Die Erstattung wird zum Zeitpunkt des Anfalls ertragswirksam vereinnahmt. Nicht verwendete Finanzmittel werden nach Abschluss des Projektes erfolgsneutral an den städtischen Haushalt zurückgezahlt.

Es wurden keine Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(10) Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden folgende Positionen ausgewiesen:

		WJ 2011 EURO	WJ 2010 EURO
Ertragszuschüsse	der	935.000,00	770.000,00
Stadt Halle (Saale)			
Auflösung			
Sonderposten	für	37.042,04	31.831,64
Investitionszuschüsse			
Auflösung		2.395,78	4.829,33
Rückstellungen			
sonstige	betriebliche	13,00	0,00
Erträge			
		974.450,82	806.660,97

(11) Personalaufwand

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	WJ 2011 EURO	WJ 2010 EURO
Löhne und Gehälter	514.049,97	467.184,75
Soziale Abgaben	80.754,35	73.692,88
Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	24.345,87	25.781,87
	<u>619.150,19</u>	<u>566.659,50</u>

Für das Wirtschaftsjahr 2011 besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung nach dem Prinzip der Balanced Score Card.

(12) Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden in Höhe von 9.672,46 EURO auf eine Anzahlung für immaterielle Vermögensgegenstände vorgenommen. Sie sind durch die spiegelbildliche Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse letztlich erfolgsneutral. Zur Zusammensetzung wird auf den beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

(13) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	WJ 2011 EURO	WJ 2010 EURO
Betriebs- und Raumkosten	37.935,46	33.957,66
Miete für IT- und Kopiertechnik	21.297,32	19.598,00
Fortbildungskosten/ Netzwerkpflege	12.597,45	7.436,44
Wartungskosten Software	9.513,38	9.382,25
Aufsichtsratsvergütung	8.130,00	7.115,00
Telefon	7.153,38	7.727,51
Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher	6.965,07	10.572,25
Broschüre „Kurzform Beteiligungsbericht“	5.759,60	0,00
Abschluss- und Prüfungskosten	4.153,00	5.000,00
Geschenke, Bewirtungen, Corporate Design	4.065,95	3.503,73
Rechts- und Beratungskosten	3.078,74	10.090,08
Versicherungen, Beiträge, sonstige Abgaben	3.077,36	2.483,56
Personalabrechnung	2.596,73	2.357,54
Übertrag	126.323,44	119.224,02

Übertrag	126.323,44	119.224,02
Reisekosten	1.779,99	2.829,38
Porto	1.023,61	899,95
Sonstiger Betriebsbedarf, Werkzeuge und Kleingeräte	925,34	1.452,48
Schulung Software	583,10	0,00
Beteiligungsbericht	500,00	500,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	223,62	101,65
Erhaltene Skonti	-206,06	-96,25
Reparatur/Instandhaltung	85,75	0,00
Sonstiges	692,56	128,87
	<u>131.931,35</u>	<u>125.040,10</u>

Das vom Abschlussprüfer berechnete Honorar belief sich im Geschäftsjahr 2011 auf 3.450,00 EURO. Enthalten waren nur Abschlussprüfungsleistungen.

(14) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Unter den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen wurden Zinsen für die Verzinsung des Girokontos erlöswirksam vereinnahmt.

(15) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Ausweis betrifft die Zinsaufwandskomponente aus der Zuführung zur Pensionsrückstellung.

(16) Außerordentliche Aufwendungen

Unter den außerordentlichen Aufwendungen ist im Vorjahr der sich ergebende Unterschiedsbetrag aus der Neubewertung der Pensionsverpflichtung gemäß § 253 Abs. 1 und Abs. 2 HGB nach BilMoG ausgewiesen. Der Betrag entspricht dem Gesamtzuführungsbetrag nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB.

(17) Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen

Der ausgewiesene Betrag entspricht einer Vorab-Ausschüttung, die aufgrund eines Beschlusses in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 30. November 2011 vorgenommen worden ist.

(18) Belegschaft

Im Wirtschaftsjahr 2011 sind durchschnittlich acht (Vorjahr: sieben) Mitarbeiter sowie drei geringfügig Beschäftigte (Vorjahr: zwei) angestellt gewesen.

(19) Sonstiges

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB bestanden nicht.

Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 285 Nr. 21 HGB bestanden nicht, da dies bereits nach dem Anstaltszweck nicht möglich ist.

Vorstand der BMA ist Herr Heinrich Lork, Halle (Saale). Auf die Angabe der Gesamtbezüge für den Vorstand wird unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Dem **Verwaltungsrat** der BMA gehörten im Wirtschaftsjahr 2011 an:

Frau Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale)
Vorsitzende

Herr Egbert Geier
Beigeordneter für das Dezernat I
„Finanzen und Personal“ der
Stadt Halle (Saale)

Herr Bernhard Bönisch
Diplom-Mathematiker, Halle (Saale)

Frau Dr. Inés Brock
Psychologin, Halle (Saale)

Frau Katharina Hintz
Verwaltungswirtin, Halle (Saale)

Herr Gerry Kley
Dipl.-Biologe, Halle (Saale)

Herr Swen Knöchel
Dipl.-Finanzwirt, Halle (Saale)

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates fiel in 2011 eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 8.130,00 EURO an.

(20) Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresgewinn von 137.143,16 EURO an die Gewährsträgerin zurückzuzahlen.

Halle (Saale), 27. Januar 2012

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)
Vorstand



Heinrich Lork

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale), Halle (Saale)

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2011

Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte			Kennzahlen		
	Stand am 01.01.2011 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2011 EUR	Stand am 01.01.2011 EUR	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr EUR	außerordentliche Abschreibungen im Wirtschaftsjahr EUR	Abgänge EUR	angesammelte Ab- schreibungen auf Abgänge EUR	Stand am 31.12.2011 EUR	Stand am 31.12.2011 EUR	Vorjahr EUR	durchschnittlicher Abschreibungssatz ¹⁾ %	durchschnittlicher Restbuchwert ²⁾ %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	116.980,68	0,00	0,00	0,00	116.980,68	110.377,68	3.957,00	0,00	0,00	0,00	114.334,68	2.646,00	6.603,00	3,4%	2,3%
2. Geleistete Anzahlungen	9.672,46	0,00	0,00	0,00	9.672,46	0,00	0,00	9.672,46	0,00	0,00	9.672,46	0,00	9.672,46	-	-
	126.653,14	0,00	0,00	0,00	126.653,14	110.377,68	3.957,00	9.672,46	0,00	0,00	124.007,14	2.646,00	16.275,46		
II. Sachanlagen															
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	169.182,76	2.629,26	3.865,62	31.846,32	199.792,72	120.664,76	23.412,58	0,00	0,00	3.865,62	140.211,72	59.581,00	48.518,00	11,7%	29,8%
2. Geleistete Anzahlungen	31.846,32	7.365,04	0,00	-31.846,32	7.365,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.365,04	31.846,32	-	-
	201.029,08	9.994,30	3.865,62	0,00	207.157,76	120.664,76	23.412,58	0,00	0,00	3.865,62	140.211,72	66.946,04	80.364,32		
III. Finanzanlagen															
Wertpapiere des Anlagevermögens	86.776,00	3.183,00	0,00	0,00	89.959,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	89.959,00	86.776,00	-	-
	414.458,22	13.177,30	3.865,62	0,00	423.769,90	231.042,44	27.369,58	9.672,46	0,00	3.865,62	264.218,86	159.551,04	183.415,78		

¹⁾ Abschreibungen des Wirtschaftsjahres/historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten am Bilanzstichtag²⁾ Restbuchwerte am Bilanzstichtag/historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten am Bilanzstichtag

LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2011 GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) - im Folgenden „BMA“ oder „Anstalt“ genannt - richtete sich im Wirtschaftsjahr 2011 im Wesentlichen an folgenden vom Verwaltungsrat beschlossenen Zielvorgaben aus:

1. Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 nach GO-LSA

Der Beteiligungsbericht der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2010 im Sinne von § 118 GO-LSA wurde fristgerecht erstellt. Bei der Einbringung der Haushaltssatzung 2012 lag er dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

Wiederum bewährte sich bei der Erstellung des Berichtes die von der BMA mit einem Software-Haus entwickelte EDV-technische Lösung, die zu einem weitgehend automatisierten Prozess der Berichtserstellung führt.

2. Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 in Kurzform

Ein Beteiligungsbericht für das Jahr 2010 in Kurzform wurde auf Anregung des Verwaltungsrates erstmals konzipiert.

Bezweckt wird eine kurzweilige, graphisch aufgewertete und plakative Darstellung der Aktivitäten der städtischen Beteiligungen. Losgelöst von dem strengen formalistischen Korsett der Regelungen nach § 118 GO-LSA soll das Interesse der BürgerInnen an den städtischen Beteiligungen mit ihren umfangreichen Dienstleistungsangeboten außerhalb der Kernverwaltung geweckt werden.

Der Kurzbericht diente als eine informatorische Grundlage in der Pressekonferenz zum „Konzern Stadt Halle“ am 1. Dezember 2011.

3. Verifizierung von Bilanzierungsansätzen städtischer Beteiligungen

Mit der Ermittlung von Bilanzierungsansätzen unmittelbarer städtischer Beteiligungen für die Bilanz wird die Stadt Halle (Saale) bei der Umstellung des städtischen Haushaltes auf die sogenannte „Doppik“ seit dem Jahr 2008 unterstützt.

Mit der Verifizierung der Bilanzansätze im Jahr 2011 zeigte sich wiederum, dass die Entwicklung der Wertansätze durch Veränderungen im Beteiligungsportfolio und durch strategische Entscheidungen beeinflusst wird.

4. Beteiligungs-Reports

Mit den Beteiligungs-Reports wurde vierteljährlich über die wirtschaftlichen und unternehmerischen Perspektiven der wichtigsten kommunalen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen berichtet.

Das erste Ziel des Beteiligungs-Reports besteht in der Risiko-Früherkennung, um dann den Steuerungsbedarf für Beteiligungen benennen zu können.

Als zweites Ziel wird die Erweiterung der Entscheidungsbasis angestrebt, wenn im städtischen Gremiendurchlauf Finanzbeziehungen zwischen dem städtischen Haushalt und den Beteiligungen zu beurteilen sind.

Zahlreiche Entscheidungen zu den Beteiligungen im Konzern der Stadt Halle (Saale) sind durch Informationen aus der quartalsweisen Berichterstattung initiiert bzw. geprägt worden.

5. Fachberatung/Training von Modellierungswerkzeugen

Zur Abbildung strukturierter Entscheidungsprozesse hat die Anstalt ein Werkzeug entwickelt.

Bei der Umsetzung des konzeptionellen Ansatzes „Konzern Stadt Halle (Saale)“ in dem Aktionsfeld „Shared Services“ erschien das Modellierungswerkzeug zur Unterstützung geeignet zu sein.

Den Umgang mit den Modellierungswerkzeugen trainiert und dazu fachlich beraten hat die Anstalt mit Projektteilnehmern aus den städtischen Ressorts „DV-Koordination“, „E-Government“, „Zentrale Dienste“ und „Strategische Steuerung“.

6. Bestandsaufnahme von Maßnahmen des „Shared-Service-Projektes“

Mit dem Shared-Service-Projekt sollen Synergie-Effekte im Konzern der Stadt Halle (Saale) gehoben werden.

Mit der Bestandsaufnahme von Maßnahmen des Shared-Service-Projektes hat die BMA den zielorientierten und strukturierten Einstieg in die Projektarbeit ermöglicht.

Den Konzerngedanken und die Inhalte des Projektes hat die BMA allen Entscheidungsträgern vorgestellt.

Die bisher als Erfolg versprechend eingeschätzten Maßnahmen sollen nun von den Budget-Verantwortlichen der Kernverwaltung mit Vertretern der Beteiligungen untersucht und ggfs. dann umgesetzt werden.

Die zukünftige Rolle der BMA besteht darin, sich bei Bedarf als neutrale, moderierende, auf Interessenausgleich ausgerichtete und zielorientierte Einrichtung des Konzerns Stadt Halle (Saale) erfolgreich einzubringen.

7. Übrige Aufgabenschwerpunkte

Einen **Zukunftsfonds** der Stadt Halle (Saale) hat die BMA initiiert, um weitere Effekte zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes erzielen zu können.

Letztlich geht es um die wirtschaftlichste Verwendung von Finanzmitteln aus der gesellschaftsrechtlichen Neustrukturierung der Stadtwerke-Gruppe (sogenannte VNG-Gelder).

Mit der Kommunalaufsicht bleibt im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gegen die Haushaltsverfügung 2010 zu klären, ob die frei verfügbaren Finanzmittel zum Abbau des Altdefizites oder zu profitableren Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung des Städtischen Haushaltes und der Wirtschaftskraft der Beteiligungen bei einem gleichzeitigen Beitrag für eine lebenswerte Stadt einzusetzen sind.

Eine Liste mit Projektvorschlägen hat die BMA erstellt und mit dem Landesverwaltungsamt eine Verständigung darüber erreicht, welche Maßnahmen Aussicht auf Anerkennung durch die Kommunalaufsicht haben und welche Kriterien zur Erfüllung der Darlegungslast einzuhalten sind.

Zahlreiche umfangreich aufbereitete Projektunterlagen sind dem Landesverwaltungsamt zwischenzeitlich zur Entscheidung vorgelegt worden. Eine abschließende Stellungnahme steht noch aus.

Die Erbringung von **Konsolidierungsbeiträgen** der Wohnungswirtschaft und der Stadtwerke-Gruppe für den städtischen Haushalt kontrollt das städtische Beteiligungsmanagement auf Bitten der Stadt permanent.

Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung wurden definiert. Sie dienen dem Ziel einer Steigerung von Effizienz, Transparenz und Kontrolle der städtischen Beteiligungen. Insbesondere Standards guter und verantwortungsvoller Führung bzw. Steuerung werden damit festgelegt. Letztlich handelt es sich um eine Durchführungs-Verordnung zur Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale). Darin werden Grundregeln für das Beteiligungsmanagement in der Stadt konkretisiert. Eine abschließende Erörterung und Entscheidung im Stadtrat steht noch aus.

Die **Mandatsbetreuung** erfolgt zu den jeweiligen Sitzungen insbesondere durch standardisierte Reports an und durch koordinierte Vorbesprechungen mit den Mitgliedern der Aufsichtsgremien.

Unter dem Titel „**Erfolgsfaktoren für die kommunale Wohnungswirtschaft**“ hat die BMA einen Vorschlag für die Steuerung der beiden städtischen Wohnungsunternehmen unterbreitet.

Zur **Neustrukturierung der Stadtwerke-Gruppe** hat sich die BMA mit zahlreichen Anregungen in den Entwicklungs- und Entscheidungsprozess eingebracht.

Ein **aktualisierter Internetauftritt** der BMA steht interessierten Besuchern seit Herbst 2011 zur Verfügung. Verständlichere Erläuterungen von Fachbegriffen und weitere Hilfsmittel für die Navigation sollen insbesondere themenfremden Dritten den Einstieg in das komplexe und neuartige Aufgabengebiet eines kommunalen Beteiligungsmanagements erleichtern.

Lage der Anstalt

Die **Finanzierung** der Anstalt wird durch Investitions- bzw. Ertragszuschüsse der Stadt Halle (Saale) **abgesichert**.

Im Wirtschaftsjahr 2011 hat die Anstalt die **Betriebskostenzuschüsse** von 935 TEUR in Höhe von 184 TEUR nicht verbraucht.

Nach dem Allgemeinen Haushaltsgrundsatz für die Gemeindewirtschaft aus § 90 Abs. 2 GO-LSA, die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen, wurden Personal- und Sachkosten eingespart. Planungsseitig wurde die strategische Ausrichtung von Personalkostenanpassungen berücksichtigt. Budgetierte Aufwendungen für das Sonderprojekt „Shared Services“ fielen nur in untergeordnetem Umfang an.

Hinsichtlich der Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen wird ferner auf die diesbezüglichen Angaben im Anhang verwiesen.

Die **Liquidität** war im Wirtschaftsjahr 2011 ganzjährig gesichert.

Ausblick

Die Schwerpunkte der Tätigkeiten werden an folgenden **Zielvorgaben** durch den **Verwaltungsrat** ausgerichtet:

- Erstellung des Beteiligungsberichtes 2011 im Sinne von § 118 GO-LSA
- Erstellung des Beteiligungsberichtes 2011 in Kurzform
- Erstellung der Beteiligungs-Reports
- Schulung von städtischen Mitgliedern in Aufsichtsgremien
- Verifizierung von Bilanzierungsansätzen städtischer Beteiligungen für die Bilanz der Stadt nach Doppik

Im folgenden Wirtschaftsjahr wird ein **ausgeglichenes Ergebnis erwartet**. Nicht mehr benötigte Ertragszuschüsse sollen an die Stadt Halle (Saale) zurückgezahlt werden.

Risikomanagement

Das System zur Früherkennung von Risiken richtet das besondere Augenmerk auf die Zufriedenheit der städtischen Entscheidungsträger mit der Unterstützung durch die BMA, zumal sich die Anstalt aus Zuschüssen von der Stadt finanziert.

Die Zufriedenheit der städtischen Entscheidungsträger wird als Risiko und Chance zugleich bei der BMA gesehen.

Steuerliche Verhältnisse

Die Anstalt ist unter der Steuer-Nummer 111/149/01948 beim Finanzamt Halle-Nord registriert. Sie gilt ausschließlich für die Lohnsteuer.

Die **Umsatzsteuer**-Identifikationsnummer lautet DE 240278977.

Mit Bescheid vom 02. Februar 2006 über den Antrag der BMA auf Erteilung einer allgemeinen Rechtsauskunft hat das Finanzamt Halle-Nord ausgeführt, dass körperschaftsteuerlich die BMA mit dem „reinen Beteiligungsmanagement“ keinen Betrieb gewerblicher Art führe. Sie betreibe nur eine Vermögensverwaltung für die Stadt.

Umsatzsteuerlich sei die BMA insoweit kein Unternehmer. Die Leistungen der BMA seien nicht umsatzsteuerbar.

Von der **Kapitalertragsteuer** ist die Anstalt befreit.

Das Finanzamt hat der BMA mit Datum vom 07.09.2009 die Bescheinigung nach § 44a Abs. 4 EStG ausgestellt. Damit sind Kapitalerträge im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2012 nicht steuerpflichtig.

Wirtschaftliche Grundlagen

Zu dem Beteiligungsportfolio zählen 95 Eigenbetriebe, Stiftungen, Kapitalgesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Finanziert wird die Tätigkeit der BMA über Investitions- und Ertragszuschüsse der Stadt Halle (Saale).

Vorstand

Der Vorstand ist für die Zeit ab dem 1. Juni 2011 für weitere fünf Jahre vom Verwaltungsrat bestellt worden. Über eine anschließende individuelle Altersteilzeit ist er langfristig an die Stadt gebunden worden.

Personal

Zum Bilanzstichtag wurden sieben Personen in Vollzeit beschäftigt. Dazu waren zwei Personen geringfügig angestellt.

Das Vergütungskonzept umfasst auch eine leistungsabhängige Vergütung nach den Grundsätzen der Balanced Score Card.

Mit den vier Dimensionen Finanzen, Prozesse/Projekte, Umfeld und Personal wird ein ausgewogener Steuerungsbogen für pekuniäre Leistungsanreize geboten.

Die Zielvorgaben für die BMA werden zur internen Steuerung auf die einzelnen Mitarbeiter/-innen projiziert.

Personalwirtschaftlich wird der Steuerungsbogen dazu genutzt, über einen wirtschaftlichen Anreiz die Belegschaft zur Fort- und Weiterbildung zu motivieren. Personenspezifisch werden Fach- und Managementkenntnisse vertieft oder erweitert, um die Qualität der Aufgabenerfüllung zu optimieren.

Perspektivisch eröffnen sich dem Personal gleichzeitig weitergehende Positionen im Konzern der Stadt Halle (Saale).

Die **Reorganisation** der BMA im Jahr 2011 zielte insbesondere auf die Sicherung termingerechter Mandatsbetreuung durch Beseitigung von Kapazitätsengpässen und auf Redundanzen bei unfreiwilligem Ausfall einer Person ab.

Die **Anpassung der Gehälter** der Mitarbeiter/innen ist zum 1. Juli 2011 individualvertraglich nach dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Vergütungskonzept für die nächsten 5 Jahre erfolgt.

Hinsichtlich der Personalaufwendungen wird auf die diesbezüglichen Angaben im Anhang verwiesen.

Unterstützende Dienstleistungen werden durch eine Steuerberatungsgesellschaft für die Lohnbuchhaltung mit dem Programm „DATEV LODAS comfort V. 9.45“ erbracht. Für die EDV-gestützte Buchhaltung setzt die Anstalt seit dem 01.01.2006 das Programm „Lexware buchhalter plus V 17.0“ ein.

WEITERE INFORMATIONEN

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN DER ANSTALT

Rechtliche Verhältnisse

Es gilt die Satzung vom 26. Mai 2004 in der Fassung vom 23. Juni 2010, die am 8. September 2010 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die BMA ist eine Einrichtung der Stadt Halle (Saale) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

Sitz der Anstalt ist Halle (Saale).

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt entspricht dem Kalenderjahr.

Das Stammkapital von 10.000,00 € ist am 02. Dezember 2004 von der Stadt Halle (Saale) vollständig eingezahlt worden.

Zweck der Anstalt ist die Durchführung des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale) im Sinne von § 118 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Das Beteiligungsmanagement besteht aus Beteiligungsverwaltung, -controlling und Entwicklung strategischer Lösungsansätze im Zusammenhang mit dem Beteiligungsportfolio.

Es umfasst vor allem die Beratung des Verwaltungsrates - insbesondere der Oberbürgermeisterin - in strategischen, konzeptionellen und strukturellen Fragen, die im Zusammenhang mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Stadt Halle (Saale) stehen.

Die Anstalt führt die Gesellschafterakten über kommunale Unternehmen sowie überprüft die Einhaltung rechtlicher und organisatorischer Pflichten.

Die Erstellung eines jährlich fortzuschreibenden Beteiligungsberichts zählt ebenso zu den Aufgaben wie der Aufbau eines an kommunalpolitischen Zielsetzungen orientierten Systems des Finanz- und Zielcontrollings der Unternehmen. Daneben hat die Anstalt ein von den wichtigsten kommunalen Unternehmen regelmäßig zu erstellendes, vierteljährliches Berichtswesen aufzubauen.

Die Anstalt unterstützt und berät im Rahmen der geltenden Gesetze die durch die Stadt Halle (Saale) in Unternehmensgremien entsandten Mitglieder.

Die BMA kann für die Eigen- und Beteiligungsunternehmen der Stadt Beratungs- und Begutachtungsdienstleistungen erbringen, was der Verwaltungsrat jedoch zur Vermeidung von Interessenkonflikten für nicht geboten hält.

Gleiches gilt für die Einführung einer konsolidierungsfähigen Rechnungslegung in den kommunalen Unternehmen, was von der Kernverwaltung mit Einführung der Doppik zu steuern ist.

Darüber hinaus ist sie zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.

Für den Stadtrat gibt der Vorstand u. a. Beschlussempfehlungen hinsichtlich der Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen kommunaler Unternehmen sowie der Errichtung, Übernahme, wesentlicher Erweiterung oder (teilweiser) Veräußerung von kommunalen Unternehmen.

Halle (Saale), 27. Januar 2012

BMA BeteiligungsManagementAnstalt
Halle (Saale)
Vorstand



Heinrich Lork

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale), Halle (Saale)

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle, 03. Februar 2012

WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer


Böttner
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.